

Haushaltsnahe Dienstleistungen

... hämmern, bohren, tackern ...



Was ist
das genau?

Haushaltsnahe Dienstleistungen

von der Steuer absetzen

Mit den haushaltsnahen Dienstleistungen können Wohnungs- und Hauseigentümer sowie Mieter viele Steuern sparen. Der folgende Ratgeber zeigt, wie dies funktioniert. Die darin enthaltenen Tipps und Empfehlungen können und dürfen jedoch das Gespräch mit dem Steuerberater nicht ersetzen.



Die Deutschen, ein Volk von Heimwerkern? Es scheint fast so. Sobald die ersten Sonnenstrahlen Körper und Seele erwärmen, strömen meist unzählige Heimwerker und Hobbybastler in die Baumärkte, um sich mit dem nötigen Handwerkszeug auszurüsten – für Garten oder Garage, Küche oder Keller. Wer nicht gerade zwei linke Hände hat, der kann daheim in Haus oder Wohnung Vieles selbst erledigen. Doch wer nur denkt, er sei begabt und habe handwerkliches Geschick, macht erfahrungsgemäß vieles schlimmer, als es zu Beginn war. Dann müssen Profis ran, also echte Handwerker, die den Pfusch am Bau wieder ausbügeln.

Wer Meister und Geselle engagiert, der kann zum Glück kräftig Steuern sparen. Vergleichbares gilt für andere Arbeiten daheim. Zumindest in steuerlicher Hinsicht müssen Eigentümer und Mieter unterscheiden zwischen den „haushaltsnahen Dienstleistungen“ sowie den „Handwerkerleistungen“. Beide erweisen sich, sobald die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, als private und erst recht legale Steueroasen. Zunächst ein Überblick über die vielfältigen Steuersparmöglichkeiten bei den „haushaltsnahen Dienstleistungen“.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Was ist das?

Im steuerlichen Sinne gehören zu den haushaltsnahen Dienstleistungen praktisch alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrem Heim anfallen. Damit das Finanzamt die anfallenden Kosten steuersparend berücksichtigt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nötig ist, dass die Arbeiten bzw. Leistungen im eigenen Haus, in der Wohnung oder auf dem Grundstück ausgeführt werden.
- Zwingend ist überdies, dass die Arbeiten von einem externen Dienstleister ausgeführt werden. Das kann eine Firma sein oder ein Einzelkämpfer als Selbstständiger.
- **Wichtig:** Es muss sich um Arbeiten handeln, die normalerweise ein Haushaltsmitglied erledigt.



Haushaltsnahe Dienstleistungen

Welche kann ich von der Steuer absetzen?

In § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) ist relativ präzise geregelt, welche Ausgaben bei den haushaltsnahen Dienstleistungen mit dem Finanzamt abgerechnet werden dürfen. Zu den Aufwendungen, die der Fiskus akzeptiert, zählt insbesondere der Arbeitslohn des Dienstleisters. Überdies auch dessen Fahrtkosten sowie die Nutzung von für die Arbeiten notwendigen Maschinen. Das sind etwa Staubsauger oder Gartengeräte. Schließlich hat die Finanzverwaltung ebenfalls nichts dagegen einzuwenden, wenn der Steuerzahler Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit den haushaltsnahen Dienstleistungen abrechnet. Typische Verbrauchsmaterialien sind Reinigungsmittel und auch das Streugut bei Schnee und Glatteis.

Alles in allem bietet die Liste der haushaltsnahen Dienstleistungen ein reichhaltiges Angebot, um Steuern zu sparen.

Der Überblick:

- **Reinigung von Wohnung, Teppichboden, Fenstern und Hausflur**
- **Ausgaben für Hausmeisterarbeiten**
- **Winterdienst rund ums Grundstück – auch bei öffentlichen Wegen**
- **Gartenarbeiten aller Art, sofern sich die Bäume, Pflanzen & Co. auf dem eigenen Grundstück befinden. Arbeiten können beispielsweise sein: Rasen mähen, Bäume zurechtstutzen oder Hecken schneiden**
- **Kosten für die Pflege daheim – auch wenn die „Pflegekraft“ keine Fachausbildung hat**
- **Wer in einem Seniorenheim lebt, kann auch die Kosten für ein Notrufsystem mit dem Finanzamt abrechnen**
- **Kinderbetreuung daheim, beispielsweise durch eine Pflegemutter**
- **Ebenfalls in den eigenen vier Wänden die Betreuung und Versorgung der Haustiere durch einen externen Dienstleister**

Stand: Mai 2020

Formalitäten

bei der Rechnungsstellung



Das Wichtigste vorab: Steuerzahler bzw. Auftraggeber müssen die Vergütung des Dienstleisters per Rechnung zahlen. Alles andere akzeptiert die Finanzverwaltung nicht. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Erfolgt die Bezahlung bar ohne Rechnungsstellung, können die haushaltsnahen Dienstleistungen nicht von der Steuer abgesetzt werden.

Dabei unterliegt die vom Dienstleister ausgestellte Rechnung bestimmten formalen Kriterien.

Das sind im Einzelnen:

- **Name, Anschrift und Steuernummer des Dienstleisters**
- **Auftraggeber / Empfänger der Leistung**
- **Leistungsart**
- **Leistungsinhalt**
- **Leistungszeitpunkt**
- **Rechnungsbetrag aufgeschlüsselt in Lohn- und Fahrtkosten einerseits sowie Material- bzw. Sachkosten auf der anderen Seite**

Stand: Mai 2020

Steuern sparen

Was ist möglich?

Die aus den Arbeits- und Fahrtkosten sowie möglichen Verbrauchsmaterialien resultierende Steuerersparnis ist durchaus ansehnlich. Zu beachten ist dabei Folgendes; im Kalenderjahr darf man immerhin 20 Prozent von 20.000 Euro Kosten, die für die haushaltsnahen Dienstleistungen angefallen sind, von der Steuer absetzen. Umgerechnet sind dies 4.000 Euro. Hierbei gilt es, eine Besonderheit zu beachten, die für Steuerzahler und somit Auftraggeber von haushaltsnahen Dienstleistungen finanziell durchaus interessant ist. Konkret bedeutet dies:

Jene 4.000 Euro im Kalenderjahr werden direkt von der Steuerschuld abgezogen. Falls jemand in einem Kalenderjahr dem Finanzamt zum Beispiel 9.000 Euro Einkommensteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) schuldet, kann dessen Steuerlast in der Spitze um 4.000 Euro auf dann 5.000 Euro dank der Kosten für die haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert werden.

Diese Form der Abrechnung unterscheidet sich maßgeblich von jener etwa bei Werbungskosten, außergewöhnlichen Belastungen und Sonderausgaben. Diese drei sind üblicherweise für Arbeitnehmer die wichtigsten Steuerspar-Posten. Jene Ausgaben verringern nämlich nur das zu versteuernde Einkommen (auch „steuerpflichtiges Einkommen“ genannt). Die tatsächliche Steuerersparnis resultiert dann aus der Multiplikation des individuellen Steuersatzes mit jenen Aufwendungen.



Haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen

Haben Mieter auch diese Möglichkeit?

Die richtige Antwort lautet: Ja. Ob und in welcher Höhe steuersparende haushaltsnahe Dienstleistungen angefallen sind, entnehmen Mieter am besten der Nebenkostenabrechnung. Das Finanzamt akzeptiert beispielsweise die Kosten für Gartenarbeiten, die Vergütung des Hausmeisters und des Putzdienstes sowie die Ausgaben für den Winterdienst. Ebenfalls akzeptiert werden die Kosten des Schornsteinfegers.

Tipp: Prüfen Sie die Nebenkostenabrechnung gleich nach Erhalt sehr sorgfältig. Denn jene Kosten-Posten, die der Mieter aus haushaltsnahen Dienstleistungen steuerlich geltend machen darf, müssen genau ausgewiesen werden. So hat das Landgericht (LG) Berlin unter dem Aktenzeichen 18 S 339/16 entschieden.

Wie kann man Handwerkerleistungen von der Steuer absetzen?

Zumindest im weitesten Sinne zählt die Arbeit von Handwerkern zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Steuerlich betrachtet gibt es dort zwei erhebliche Unterschiede:

1. Unterschied: allgemein gehören zu den haushaltsnahen Dienstleistungen Arbeiten, die ansonsten und normalerweise von einem Haushaltsmitglied erledigt werden. Beste Beispiele sind das Rasenmähen sowie die Betreuung von Haustieren. Damit Handwerkerleistungen jedoch steuersparend vom Finanzamt akzeptiert werden, müssen die Arbeiten von Profis erledigt werden. In der Regel ist das ein Fachbetrieb.
2. Unterschied: in steuerlicher Hinsicht beträgt die Kostenobergrenze bei Handwerkerleistungen im Kalenderjahr 6.000 Euro und nicht 20.000 Euro wie bei haushaltsnahen Dienstleistungen. Daraus ergibt sich ein maximaler Abzugsbetrag, ebenfalls von der Steuerschuld des Auftraggebers, in Höhe von 1.200 Euro jährlich (20 Prozent von 6.000 Euro).



*Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Für die hier dargebotenen Informationen wird dennoch kein Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität, Qualität und Richtigkeit erhoben. Es kann keine Verantwortung für Falschinformationen übernommen werden, die durch das Vertrauen auf die Inhalte dieses Ratgebers oder deren Gebrauch entstehen.

Empfehlen Sie uns

doch einfach weiter!



- ✓ professionelle Einwertung Ihrer Immobilie
- ✓ virtuelle Rundgänge ohne Besichtigungstourismus
- ✓ Erstellung eines ansprechenden Exposés mit hochwertigen Bildern
- ✓ internationaler Verbund mit knapp 50.000 Interessenten
- ✓ Einstellung in über 130 Internetportalen
- ✓ kostenlose Hotline für Sie und unsere Kunden
- ✓ auf Wunsch individuelles Marketing vor Ort
- ✓ Hilfe bei Kauf, Finanzierung, Versicherung etc.
- ✓ Erstellung des gesetzl. Energieausweises
- ✓ optimal geschulte Immobilienprofis vor Ort

Ein ausgezeichnetener Partner

